

GESCHÄFTSORDNUNG (21.01.2025)

INHALT

§ 1	Einberufung.....	2
§ 2	Teilnahme an Hybridsitzungen.....	2
§ 3	Tagesordnung.....	3
§ 4	Ablauf der Sitzung.....	4
§ 5	Öffentlichkeit der Sitzungen.....	4
§ 6	Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Ortsvorsteher.....	5
§ 7	Einwohnerfragestunde.....	5
§ 8	Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen.....	6
§ 9	Sitzungsleitung.....	6
§ 10	Verfahren in der Sitzung.....	7
§ 11	Anträge zu Beratungsgegenständen.....	8
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 13	Wortmeldungen.....	8
§ 14	Abstimmungen.....	9
§ 15	Wahlen.....	10
§ 16	Niederschriften.....	11
§ 17	Verhinderung von Mitgliedern der Gemeindevertretung.....	12
§ 18	Mitwirkungsverbot.....	12
§ 19	Fraktionen.....	12
§ 20	Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen.....	12
§ 21	Zweifel über das Verfahren nach der Geschäftsordnung.....	13
§ 22	Ausschüsse.....	13
§ 23	Ortsbeiräte.....	13
§ 24	Schlussbestimmungen.....	14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10] in ihrer Sitzung am 21.01.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen soll jährlich ein Sitzungsplan zur Information herausgegeben werden. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Die Gemeinde Panketal betreibt innerhalb eines internetbasierten Ratsinformationssystems (RIS) einen digitalen Sitzungsdienst für die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die sitzungsbezogenen Unterlagen in das RIS eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 h vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Übermittlung der Einladungen mit verkürzter Ladungsfrist an die Wohnanschrift der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt durch die Verwaltung.

(4) Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen Sitzungsunterlagen nicht in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.

§ 2 Teilnahme an Hybridsitzungen

(1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Die Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video (Hybridsitzung) teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Abweichend hiervon kommen für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Gleiches gilt für den Bürgermeister, es sei denn er hält die Teilnahme per Video im Einzelfall ungeachtet tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme für erforderlich.

(2) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Der begründete Antrag ist per E-Mail unverzüglich, spätestens jedoch 9 Stunden vor Beginn der Sitzung bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungsdienst einzureichen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Hinderungsgründe eine Präsenzteilnahme unmöglich machen. Der Vorsitzende prüft, ob der Antrag begründet ist, der Sitzungsdienst, ob die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Bestehen keine Einwände, wird dem Antrag durch Übersendung der entsprechenden Zugangsdaten per E-Mail für die Videoteilnahme durch den Sitzungsdienst stattgegeben. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen, verspätete Anträge sollen berücksichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von dem Bürgermeister benannt werden und die Beratungsgegenstände, die

1. von einer Fraktion,
2. von einem Ausschuss, wenn die diesen Beschluss tragenden Ausschussmitglieder mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter entsprechen,
3. von mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Gemeindevertretung

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt werden.

Verlangen nach den Nummern 1 bis 3 müssen spätestens bis zum achten Werktag vor Beginn der Ladungsfrist vollständig vorliegen; wird diese Frist nicht eingehalten, gelten sie als für die folgende Sitzung gestellt. Wird in Anträgen und Vorlagen auf alte Beschlüsse Bezug genommen, so ist das Datum der Beschlussfassung mit in den Antrag aufzunehmen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

(4) Der Inhalt eines Tagesordnungspunktes kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss erweitert werden. Ist ein Antrag auf einer Ausschusssitzung durch den Einreicher zurückgezogen worden, ist er in den nachfolgenden Ausschüssen und der darauffolgenden Gemeindevertreterversammlung von der Tagesordnung zu nehmen.

(5) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, zu verbinden oder die Reihenfolge der Beratung zu ändern. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 2 Satz 1 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

(6) Konsensliste

1. Bei Bedarf wird eine „Konsensliste“ erstellt, deren Bestandteile unter dem TOP „Anträge zur Tagesordnung für den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil“ zur zusammen gefassten Beschlussfassung empfohlen und dann ohne weitere Aussprache abgestimmt werden.
2. Als konsensfähig gelten dabei solche Anträge/Vorlagen, die in den Ortsbeiräten, den Fachausschüssen und dem Hauptausschuss entweder einstimmig oder mehrheitlich, mindestens mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und ohne Nein-Stimmen zur Annahme empfohlen und Mitteilungsvorlagen. Die Zusammenstellung der Konsensliste obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern.
3. Im Vorfeld des in 1. beschriebenen Abstimmungsverfahrens hat jede Gemeindevertreterin/jeder Gemeindevertreter das Recht, einzelne oder mehrere Anträge/Vorlagen von der „Konsensliste“ streichen zu lassen. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich. Die so behandelten Anträge/Vorlagen werden dann wie gewohnt einzeln diskutiert und abgestimmt.

4. Die Inhalte der jeweiligen „Konsensliste“ sind den Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertretern seitens der oder des GV-Vorsitzenden schnellstmöglich nach Abschluss der Ausschusswoche, spätestens aber am Tag der Gemeindevertreterversammlung bis 12:00 Uhr über das Ratsinformationssystem zuzuleiten.

(7) Im Zuhörerraum sind Exemplare der Tagesordnung und der „Konsensliste“ auszulegen.

§ 4 Ablauf der Sitzung

Der Sitzung ist grundsätzlich folgender Ablauf zu Grunde zu legen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Beratungsgegenstände im öffentlichen Teil der Sitzung
 - a) Beschlussfassung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - b) Bericht des Bürgermeisters,
 - c) Termine und Sonstiges,
 - d) Bericht des Vorsitzenden des Hauptausschusses,
 - e) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ortsvorsteher,
 - f) Einwohnerfragestunde,
 - g) Anträge zur Tagesordnung für öffentlichen und ggf. nicht öffentlichen Teil
 - h) übrige öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte.
3. Beratungsgegenstände im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
 - a) Beschlussfassung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - b) Anträge zur Tagesordnung,
 - c) Bericht des Bürgermeisters,
 - d) Bericht des Vorsitzenden des Hauptausschusses,
 - e) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Ortsvorsteher,
 - f) Termine und Sonstiges,
 - g) übrige nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte.
4. Schließen der Sitzung

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung.

(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.

(3) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung ist Zuhörern die Teilnahme zu ermöglichen.

(4) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse sind vorbehaltlich des § 36 Absatz 2 Satz 2 – 4 der Kommunalverfassung in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Ortsvorsteher

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsvorsteher können Anfragen an den Vorsitzenden sowie an den Bürgermeister richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Beratungsgegenstände der Tagesordnung beziehen. Die Behandlung von Anfragen wird auf 30 Minuten begrenzt.

(2) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr bei dem Vorsitzenden sowie den Sitzungsdienst einzureichen und werden in der Sitzung mündlich und schriftlich beantwortet. Auf Wunsch des oder der Anfragenden wird die Anfrage in der Sitzung mündlich wiederholt. Der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 7 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Antworten sollen nicht länger als drei Minuten dauern. Für die Durchführung gilt folgender Ablauf:

1. Einwohner, einschließlich Kinder und Jugendliche, können zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
2. Ferner besteht die Möglichkeit, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Einwohner sollen ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen in der Regel schriftlich mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden einreichen. In der Fragestunde sind auch mündlich vorgetragene Anfragen, Vorschläge und Anregungen möglich. Sie sollen im Einzelfall drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Regelungen aus den Absätzen 1 und 2 finden auf Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohner entsprechende Anwendung, die ein berechtigtes Interesse am Geschehen in der Gemeinde allgemein sowie an den Entscheidungen der Gemeindevertretung haben.

(4) Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen. Die Fragestellenden sind berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Das Zeitlimit für Zusatzfragen beträgt zwei Minuten.

(5) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sind kurz und sachlich zu formulieren. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten Einwohnerfragestunde zu beantworten, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zuzulassen.

§ 8 Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnern, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowie Sachverständige zu hören. Die Anhörung ist zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. Der Antrag auf Anhörung soll vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung angezeigt werden.

§ 9 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Sitzungen der Gemeindevertretung unterstützt durch einen seiner Stellvertreter. Im Falle einer Verhinderung übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar in der Reihenfolge ihrer Benennung, den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(3) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung während der Beratung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache gerufen worden, muss ihm das Wort entzogen werden; es darf ihm in derselben Aussprache zu demselben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Hat ein Gemeindevertreter die Absicht, die Gemeindevertretersitzung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu verlassen, hat er dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.

(5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Wer in einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen bekommen oder des Raumes verwiesen werden.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt,

1. Rednern, die die Höchstredezeit von fünf Minuten überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie mit dem Hinweis, das Wort werde ihnen entzogen, zur Ordnung gerufen worden sind,

2. die Sitzung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen, notfalls aufzuheben, wenn der ordnungsgemäße Sitzungsablauf infolge störender Unruhe nicht mehr gewährleistet ist,
3. bei Störung durch Zuhörer die störende Person, erforderlichenfalls sämtliche Zuhörer des Raumes zu verweisen.

(7) Spätestens nach zweistündiger Dauer der Sitzung ist eine Pause einzulegen.

(8) Will der Vorsitzende der Gemeindevertretung selbst zur Sache sprechen, lässt er sich im Vorsitz vertreten. Die Sitzungsleitung verbleibt bis zum Schließen des jeweiligen Tagesordnungspunkts bei dem Stellvertreter.

§ 10 Verfahren in der Sitzung

(1) Der Vorsitzende ruft den jeweiligen Tagesordnungspunkt unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes auf.

(2) Erläuterungen und Begründungen können gegeben werden

1. bei Anträgen vom antragstellenden Mitglied der Gemeindevertretung,
2. bei Anträgen aus der Mitte von Ausschüssen von dem Ausschussvorsitzenden,
3. bei Anträgen der Fraktionen von dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied der Fraktion,
4. bei Vorlagen der Verwaltung von dem Bürgermeister.

Die Redezeit für Erläuterungen und Begründungen nach den Nrn. 1. bis 3. beträgt - unabhängig von späteren Wortmeldungen nach Abs. 3 und § 13 – höchstens 5 Minuten.

(3) Dann stellt der Vorsitzende die Angelegenheit zur Beratung.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder auf Antrag einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(5) Die Gemeindevertretung kann einen Tagesordnungspunkt

1. durch Entscheidung in der Sache abschließen,
2. an einen Ausschuss verweisen,
3. vertagen oder
4. mit Begründung an den Einreicher zurückverweisen.

(6) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Verweisung, dieser dem Antrag auf Vertagung und dieser dem Antrag auf Zurückverweisung vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(7) Die Sitzung endet in der Regel um 22:00 Uhr. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte sollen vor der Unterbrechung der Sitzung abgeschlossen sein. Wird die Sitzung unterbrochen, ist sie am nächsten Arbeitstag fortzusetzen, sofern die öffentliche bekanntgemachte

Einladung darauf verweist. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten.

§ 11 Anträge zu Beratungsgegenständen

- (1) Anträge können gestellt werden von
 1. den Mitgliedern der Gemeindevertretung und
 2. den Fraktionen.

- (2) Änderungsanträge zu Vorlagen oder Anträgen sind bei Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes zu stellen. Änderungsanträge, die einen Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen, sind zur Sitzung zu verteilen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung gewünscht, erhält der Antragsteller das Wort, sobald jenes Mitglied der Gemeindevertretung, dem zur Zeit des Antrages das Wort erteilt war, seine Ausführungen beendet hat.

- (2) Es sind insbesondere zulässig Anträge auf
 1. Unterbrechung der Sitzung,
 2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 3. Verweisung an einen Ausschuss,
 4. Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung,
 5. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 6. Schluss der Beratung oder
 7. Schluss der Rednerliste.

- (3) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist einem Mitglied der Gemeindevertretung, das für den Antrag sprechen will, und einem Mitglied der Gemeindevertretung, das dagegensprechen will, sofort das Wort zu erteilen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen.

- (4) Einen Antrag auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 13 Wortmeldungen

- (1) Wer das Wort ergreifen will, zeigt das durch Handheben an. Das Wort wird durch den Vorsitzenden erteilt.

- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann in Ausnahmefällen außerhalb der Reihenfolge zu einem Antrag oder einem Bericht das Wort erteilen. In jedem Fall können die Antragsteller oder Berichterstatter bei Beginn der Beratung das Wort ergreifen. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung darf zum gleichen Tagesordnungspunkt insgesamt höchstens zweimal sprechen. Die Dauer seiner Reden zu einem Tagesordnungspunkt beträgt insgesamt höchstens fünf Minuten, in Geschäftsordnungsdebatten zwei Minuten.

(5) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor oder ist die Beratung infolge eines Antrages auf Schluss der Beratung beendet worden, stellt der Vorsitzende fest, dass die Beratung geschlossen ist.

§ 14 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung. Er wiederholt den zur Abstimmung anstehenden Gegenstand (Antrag oder Beschlussentwurf); mündliche Anträge sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller beschlussreif zu formulieren. Wird über eine schriftliche Vorlage abgestimmt, so genügt auch der Verweis auf den Beschlussentwurf der Vorlage („Abstimmung wie Vorlage“).

(2) Die Abstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie nur mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(3) Nach Eröffnung der Abstimmung sind keine weiteren Anträge mehr zulässig.

(4) Beschlüsse werden, soweit die Kommunalverfassung, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch deutliches Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende stellt fest, wie viele Mitglieder der Gemeindevertretung

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen,
3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Ergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss diese vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei eindeutig erkennbarer Mehrheit der Stimmen genügen die Feststellung der Mehrheit der Stimmen und die Auszählung der Gegenstimmen und Enthaltungen, es sei denn, ein Mitglied der Gemeindevertretung verlangt die Auszählung aller Stimmen.

(7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Entsprechend dem Ergebnis erklärt er den Antrag oder Beschlussentwurf für angenommen oder abgelehnt.

(8) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der von der Vorlage zum Tagesordnungspunkt am weitesten abweicht. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der die größten Mehrausgaben oder die größten Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(9) Nach Beschluss ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage oder den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(10) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - gemäß §§ 39 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode eine ständige Wahlkommission mit vier Mitgliedern zu bilden. Diese hat insbesondere das Ergebnis der Wahl festzustellen und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu übergeben.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wer durch Wahl der Gemeindevertretung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig, ebenso, wenn der Stimmzettel in sonstiger Weise beschriftet oder gestaltet wird.

(6) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

§ 16 Niederschriften

(1) Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Die Protokollführung ist durch die Verwaltung zu sichern.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich als Ergebnisprotokoll zu verfassen und muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn, Ende und Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte,
2. Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
3. Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
4. verspätetes Erscheinen bzw. vorzeitiges oder zeitweiliges Verlassen der Sitzung durch Mitglieder der Gemeindevertretung,
5. Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
6. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
7. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
8. Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung und Wesentliches der Antwort,
9. den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
10. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
11. bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied der Gemeindevertretung persönlich abgestimmt hat.

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung und die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung werden je als separater und gesonderter Teil gefertigt und jeweils einzeln an die Berechtigten verteilt.

(4) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(5) Tonbandaufzeichnungen sind nur für die Anfertigung der Niederschrift zulässig. Sie sind zu löschen, sobald die Niederschrift genehmigt ist oder als genehmigt gilt.

(6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen.

(7) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern der Gemeindevertretung zum Abruf im RIS bereitzustellen.

(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu erheben, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Über die strittigen Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

(9) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder ihr wesentlicher Inhalt, sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschließt.

§ 17 Verhinderung von Mitgliedern der Gemeindevertretung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies rechtzeitig dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Sitzungsdienst mit.

(2) Mitglieder der Gemeindevertretung, welche die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, geben das möglichst schon vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden bekannt.

§ 18 Mitwirkungsverbot

(1) Gründe für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 der Kommunalverfassung sind – auch im Zweifelsfall – spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ob die Voraussetzungen des § 22 Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten durch Bescheid festzustellen.

(2) Wer ausgeschlossen ist, hat den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann das betreffende Mitglied den Zuhörerbereich aufsuchen.

§ 19 Fraktionen

(1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich oder zu Protokoll Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer den Vorsitz der Fraktion führt. Der Zusammenschluss zur Fraktion wird mit der Kenntnissgabe wirksam.

(2) Veränderungen in der Fraktion sind in gleicher Weise wie die Bildung mitzuteilen. Sie werden wirksam mit der Kenntnissgabe.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen

Von der Gemeindevertretung veranlasste Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen sind zulässig. Die Ton- und Bildaufzeichnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf der Internetseite der Gemeinde ausschließlich zur gleichzeitigen Übertragung (Streamen) und Wiedergabe zur Verfügung gestellt, ohne dass ein Download möglich ist.

Spätestens bis zum Zusammentritt einer neuen Gemeindevertretung zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode werden die Ton- und Bildaufzeichnungen gelöscht.

§ 21 Zweifel über das Verfahren nach der Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, allen Mitgliedern des betreffenden Ausschusses und allen Mitgliedern der Ortsbeiräte über das RIS zuzuleiten.

(3) Die Gemeindevertretung kann je Ausschussmitglied eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner in ihre ständigen Ausschüsse berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 der Kommunalverfassung. Über die eingebrachten Vorschläge entscheidet die Gemeindevertretung durch offene Abstimmung. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben kein Stimmrecht.

(4) § 4 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe c, d, § 6 und § 16 Abs. 9 finden keine Anwendung.

(5) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen es nicht angehört, ohne Stimm- und Antragsrecht beratend teilzunehmen.

§ 23 Ortsbeiräte

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend und unter Maßgabe der folgenden Absätze, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird oder diese in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regeln.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des jeweiligen Ortsbeirates und allen Mitgliedern der Gemeindevertretung über das RIS zuzuleiten.

(3) § 16 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Zur Wahrung des aktiven Teilnahmerechts erhalten die Ortsvorsteher alle Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zur Kenntnis.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig endet die von der Gemeindevertretung am 25.01.2022 beschlossene Anwendung der bisherigen Geschäftsordnung der Gemeinde Panketal.

Panketal, den 24.01.2025

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

gez.
Uwe Voß
Vorsitzender der Gemeindevertretung